

**Schulungsunterlagen
zur Briefabstimmung**

Ratsbürgerentscheid zur Olympia-Bewerbung

19. April 2026

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit



Landeshauptstadt Düsseldorf
Amt für Statistik und Wahlen

Mit diesen Schulungsunterlagen möchte das Team Wahlen der Landeshauptstadt Düsseldorf Ihnen ein Werkzeug an die Hand geben, um sich auf den anstehenden Abstimmungstag gut vorbereiten zu können und ihn erfolgreich abzuschließen. Die Informationen gelten für Wahl- und Abstimmungshelfende in gleicher Weise.

Nutzen Sie auch gerne unsere
INTERAKTIVE LERNPLATTFORM
<https://wahlhelfer.duesseldorf.de>



Allgemeine Informationen rund um die Abstimmung finden Sie auch auf unserer Internetseite www.duesseldorf.de/ratsbuengerentscheid.

Wir bedanken uns herzlich für Ihr Engagement in einem Briefabstimmungsvorstand und wünschen Ihnen viel Erfolg und gutes Gelingen!

Wir stehen Ihnen während des gesamten Abstimmungstags bei Fragen zur Seite.

Wichtige Telefonnummern

Hotline Personaleinsatz (auch am Abstimmungstag)	0211 89 - 93177
Schnellmeldung Abstimmungsergebnis	siehe Formular „Schnellmeldung“

Sollten Sie Unterstützung benötigen, stehen die Kolleg*innen der Briefabstimmungsbetreuung jederzeit zur Verfügung.

Plötzliche Erkrankung

Bei einer plötzlichen Erkrankung bitte SOFORT

beim Amt für Statistik und Wahlen melden unter: 0211 89 - 93177

Aktuelle Rechtsgrundlagen

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), Kommunalwahlgesetz (KWahlG), Kommunalwahlordnung (KWahlO), Verordnung über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BürgerentscheidDVO), Satzung der Landeshauptstadt Düsseldorf über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Satzung Bürgerbegehren-Bürgerentscheid).

Inhalt

Wichtige Telefonnummern	3
Plötzliche Erkrankung	3
Aktuelle Rechtsgrundlagen	3
Checkliste - Sonntag, 19. April 2026	5
Abstimmungstag: Sonntag, 19. April 2026 - Dienstbeginn: 15 Uhr	7
Briefabstimmungszentrum	7
Briefabstimmungsvorstand.....	8
Ausstattung des Briefabstimmungsvorstands im Briefabstimmungsraum.....	8
Organisation	9
Briefabstimmungshandlung.....	10
Zurückweisungsgründe, § 17 Absatz 2 Satzung Bürgerbegehren-Bürgerentscheid.....	13
Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses und Eintrag in die Niederschrift (nach 18 Uhr).....	15
Zählung der Abstimmenden.....	15
Zählung der Stimmen	18
Schnellmeldung - Übermittlung des vorläufigen Abstimmungsergebnisses.....	26
Niederschrift fertigstellen.....	26
Verpacken der Unterlagen	27
Rückgabe der Abstimmungsunterlagen	28
Rückgabestelle.....	28
Anlagen	29
Anlage 1 – Beispiele gültiger und ungültiger Stimmen.....	29
Anlage 2 – Ausfüllhilfe Fertigung der Niederschrift	30
Anlage 3 – Umgang mit Abstimmungsbeobachter*innen	38

Checkliste - Sonntag, 19. April 2026

15 Uhr

- Eintreffen der Briefabstimmungsvorstandsmitglieder im Briefabstimmungsraum. Kontrolle der Anwesenheit (Personal-Besetzungsliste) - bei Unterschreitung der Mindestbesetzung (5 Personen): Personal anfordern über die **Briefabstimmungsbetreuung** persönlich vor Ort oder unter 0211 89-93177.
- Verpflichtung der anwesenden Briefabstimmungsvorstandsmitglieder und Hilfskräfte durch die/den Briefabstimmungsvorsteher*in.**
- Trägt kein Mitglied des Briefabstimmungsvorstands Abstimmungswerbung?
- Vordruck der Niederschrift vorhanden?
- Vordruck der Schnellmeldung vorhanden?
- Liste der für ungültig erklärten Abstimmungsscheine (Negativverzeichnis) vorhanden?
- Gesetzestexte vorhanden? BürgerentscheidDVO, Kommunalwahlgesetz NRW, Kommunalwahlordnung, Satzung der Landeshauptstadt Düsseldorf über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 19.12.2025. Die Rechtsgrundlagen liegen zur Einsicht bei den Briefwahlbetreuungen im Briefwahlzentrum.
- Umschläge und sonstiges Verpackungsmaterial vorhanden?
- Sonstige Büromaterialien vorhanden (Materialkarton)?
- Bereiten Sie die Mitglieder des Briefabstimmungsvorstands im Laufe des Tages auf das Auszählen vor, zum Beispiel Niederschriften vorbereiten, Siegel beschriften.
- Die leere Abstimmungsurne verschließen und vor unrechtmäßigem Einwerfen sichern.
- Überprüfung aller roten Abstimmungsbriefe auf die richtige Briefabstimmungsbezirks-Nummer und ggf. Übergabe der falsch zugeordneten Briefe an die Briefabstimmungsbetreuung.
- Zählung der roten Abstimmungsbriefe. Bestenfalls Abstimmungsbriefe noch nicht aus den Behältnissen entnehmen, da diese nach Abstimmungsschein-Nummern sortiert sind. Falsch zugeordnete Briefe für andere Briefabstimmungsbezirke werden nicht mitgezählt.
- Die nach Abstimmungsschein-Nummern sortierten roten Abstimmungsbriefe anhand des Negativverzeichnisses auf ungültige Abstimmungsscheine überprüfen und zur späteren Prüfung und Beschlussfassung aussortieren.
- Prüfung der einzelnen Abstimmungsbriefe durch Öffnen und Entnahme der Abstimmungsscheine und des blauen Stimmzettelumschlags.
 - Beanstandete Abstimmungsbriefe (komplett) zur späteren Beschlussfassung separat sammeln.

- Gültige Abstimmungsscheine sammeln und jeden einzelnen gültigen Stimmzettelumschlag ungeöffnet umgehend in die Abstimmurne werfen.

- Beschlussfassung über beanstandete Abstimmungsbriefe - einschließlich der anhand des Negativverzeichnisses aussortierten Abstimmungsbriefe.

Ab 18 Uhr (nicht früher, sonst rechtswidrig!)

Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses

- Bekanntgabe Schluss der Abstimmungshandlung durch die/den Briefabstimmungsvorsteher*in.
- Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses ausschließlich durch Mitglieder des Briefabstimmungsvorstands.
- **Übertragung des Briefabstimmungsergebnisses vom Vorschreibebblatt in die Niederschrift und in die Schnellmeldung.**
- Telefonische Übermittlung der Schnellmeldung (siehe Telefonnummer auf der Schnellmeldung).
- Ausfüllen der restlichen Niederschrift.
- **Unterschrift aller Mitglieder des Briefabstimmungsvorstands auf der Niederschrift (Punkt 5.6).**
- **Unterschrift aller Mitglieder des Briefabstimmungsvorstands auf der Personal-Besetzungsliste (Anwesenheitsliste).**
Ohne Unterschrift ist die Überweisung des Erfrischungsgeldes nicht möglich!
- Verpacken aller Unterlagen.
- Rückgabe der Kiste durch die/den Briefabstimmungsvorsteher*in (und den Briefabstimmungsvorstand) am dafür vorgesehenen Schalter.
- Herrichten des Abstimmungsraums in den Ursprungszustand und Mitnahme der Abstimmurne/Behältnisse zur Abgabestelle. Den blauen (Papiermüll) und schwarzen (Restmüll) Müllsack im Treppenhaus, sowie die Briefkisten auf die vorgesehenen Postwagen ablegen.

Bitte keinen Müll oder Abstimmungsmaterialien zurücklassen. Danke!

Abstimmungstag: Sonntag, 19. April 2026 - Dienstbeginn: 15 Uhr

Briefabstimmungszentrum

**Max-Weber- u. Walter-Eucken-Berufskolleg
Suitbertusstraße 163-165, 40223 Düsseldorf**

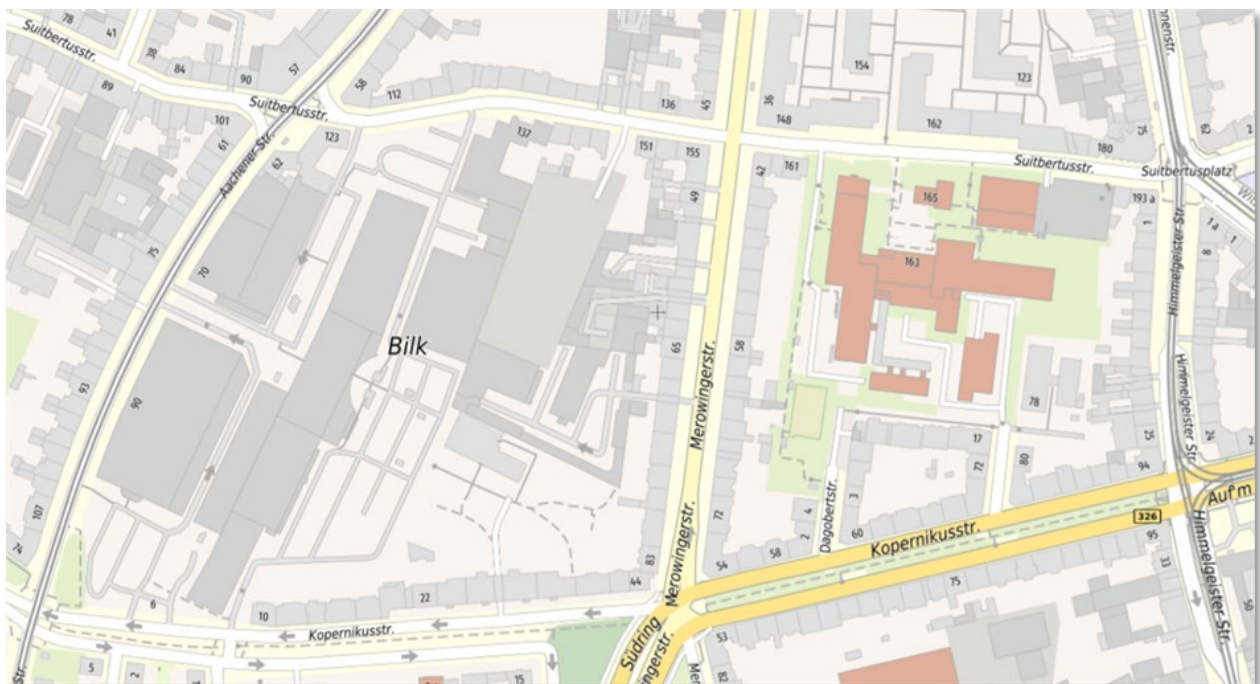
Anfahrt mit dem Auto:

Es stehen begrenzt kostenfreie Parkplätze auf dem Gelände von Edeka Paschmann, Suitbertusstraße 127-129, 40223 Düsseldorf zur Verfügung. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Eine Parkgenehmigung wird nicht benötigt.

Anfahrt mit dem ÖPNV:

Haltestelle Karolingerplatz: U72/U73/704/705	Haltestelle Kopernikusstraße: 704/705	Haltestelle Karolingerstraße: Bus 835/836 und M3
---	--	---



Briefabstimmungsvorstand

Das Amt für Statistik und Wahlen unterrichtet im Vorfeld die Mitglieder des Briefabstimmungsvorstands über die gesetzlichen Bestimmungen und ihre Aufgaben. Die/Der **Briefabstimmungsvorsteher*in** leitet die Tätigkeit des **Briefabstimmungsvorstands**, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Briefabstimmung zu sorgen hat. Sie/Er belehrt die Mitglieder über ihre Aufgaben.

- Kontrolle der Anwesenheit (Personal-Besetzungsliste) der Mitglieder des Briefabstimmungsvorstands durch die/den Briefabstimmungsvorsteher*in.
- Das Amt für Statistik und Wahlen hat die Schriftführung und deren Stellvertretung bestellt. Bei Ausfall bestellt diese die/der Briefabstimmungsvorsteher*in.
- Personelle Mindestausstattung beachten: Der Briefabstimmungsvorstand ist beschlussfähig, wenn
 - während der Abstimmungshandlung mindestens 3 Mitglieder des Briefabstimmungsvorstands anwesend sind, darunter die/der Briefabstimmungsvorsteher*in und die Schriftführung oder ihre Stellvertretungen,
 - bei der Ergebnisfeststellung mindestens 5 Mitglieder des Briefabstimmungsvorstands anwesend sind, darunter die/der Briefabstimmungsvorsteher*in und die Schriftführung oder ihre Stellvertretungen.

Fehlende Beisitzer*innen können bei Bedarf angefordert werden: **vor Ort bei der Betreuungsgruppe** oder beim Amt für Statistik und Wahlen **telefonisch unter 0211 89-93177**.

Die/Der Briefabstimmungsvorsteher*in verpflichtet umgehend die Mitglieder des Briefabstimmungsvorstands zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Abstimmungsgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten. Werden zu Beginn oder während der Abstimmungshandlung Hilfskräfte hinzugezogen, so sind auch diese zu verpflichten.

Ausstattung des Briefabstimmungsvorstands im Briefabstimmungsraum

- Verzeichnis der für ungültig erklärten Abstimmungsscheine (Negativverzeichnis)
- Vordrucke Niederschrift, Schnellmeldung und Vorschreibblatt
- Abdruck der relevanten Verordnung und Satzung
- Abstimmungsurne mit Schloss zum Verschluss der Urne
- Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken der Briefabstimmungsunterlagen
- Büromaterialkarton

Organisation

Die Organisation der Abläufe im Briefabstimmungsraum obliegt ausschließlich dem Briefabstimmungsvorstand.

- Die Briefabstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich.
- Während der Abstimmungshandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses hat jedermann Zutritt zum Briefabstimmungsraum, soweit das ohne Störung des Abstimmungsgeschäftes möglich ist.
- Der Briefabstimmungsvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Briefabstimmungsraum.
- Anwesende können des Briefabstimmungsraums verwiesen werden, wenn sie die Abstimmungshandlung stören.
- Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses.
- Verbot jeglicher Beeinflussung durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung. Das Verbot erstreckt sich auch auf eine politische Überzeugung hindeutende persönliche Ausstattung von Mitgliedern des Briefabstimmungsvorstands, wie zum Beispiel Sticker, Kugelschreiber, Aufkleber.
- Veröffentlichungen von Ergebnissen vor Ablauf der Abstimmung sind unzulässig.
- Es gibt ein Verhüllungsverbot (Gesicht) für die Mitglieder des Briefabstimmungsvorstands.
- Sicherheit und Genauigkeit geht vor Schnelligkeit.
- Stimmzettel haben eine abgeschnittene Ecke, damit Stimmzettelschablonen für Blinde und Sehbehinderte angelegt werden können.
- Hinweise zum „[Umgang mit Abstimmungsbeobachter*innen](#)“ erhalten Sie in der Anlage 3 dieser Schulungsunterlagen.

Briefabstimmungshandlung

Im Laufe des Tages bereitet die/der Briefabstimmungsvorsteher*in die Mitglieder des Briefabstimmungsvorstands auf das Auszählen vor. Daneben können bereits die Niederschrift durch die Schriftführung vorbereitet (siehe auch Anlage 2 „Ausfüllhilfe Fertigung der Niederschrift“), sowie Siegel, Umschläge und Kartons beschriftet werden.

Die wichtigsten Schritte

(Hat der Briefabstimmungsvorstand mehrere Abstimmungsbezirke auszuzählen, so sind alle folgenden Arbeitsschritte **nach Briefabstimmungsbezirken getrennt** durchzuführen (Bearbeitung/Abstimmungsurne/Zählung/Niederschrift)):

- **Vorbereitung der Abstimmungsurne**
 - Aufbau der Abstimmungsurne
 - Feststellung des ordnungsgemäßen, leeren Zustands durch den Briefabstimmungsvorstand und Verschluss der Urne mit dem Schloss.
 - Die Abstimmungsurne darf erst wieder geöffnet werden, wenn alle Stimmzettelumschläge der fristgerecht bis 16 Uhr eingegangenen roten Abstimmungsbriefe in die Abstimmungsurne eingeworfen wurden und die/der Briefabstimmungsvorsteher*in die Briefabstimmungshandlung für geschlossen erklärt hat.
- **Zählung der roten Abstimmungsbriefe** (Niederschrift 2.3) und Abgabe falsch vorsortierter Abstimmungsbriefe (falscher Briefabstimmungsbezirk) an die Betreuungsgruppe. Diese Abstimmungsbriefe werden hier nicht mitgezählt. Bei mehreren Briefabstimmungsbezirken auf die getrennte Bearbeitung, Zählung und Niederschrift achten.
- Feststellung über den Erhalt des **Negativverzeichnisses** (Liste der für ungültig erklärten Abstimmungsscheine - (Niederschrift 2.3).
- **Auch nach 18 Uhr** können noch fristgerecht eingegangene Abstimmungsbriefe durch die Betreuungsgruppe verteilt werden. Alle nachträglich überbrachten Abstimmungsbriefe in der Niederschrift unter 2.5 vermerken und wie die anderen roten Abstimmungsbriefe behandeln.

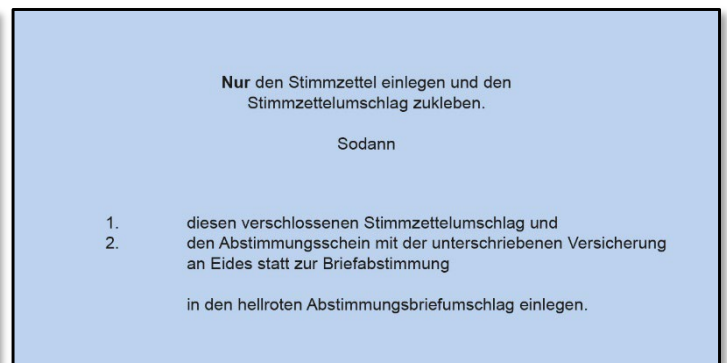
- **Prüfung der roten Abstimmungsbriefe**

- Öffnung der **roten Abstimmungsbriefe nacheinander** durch ein bestimmtes Mitglied des Briefabstimmungsvorstands. **(Keine blauen Umschläge öffnen!)**
- Inhalt - Abstimmungsschein und **blauen** Stimmzettelumschlag - entnehmen.
- Prüfung des Abstimmungsscheins auf Beanstandungen
 - Stimmt die Nummer des Briefabstimmungsbezirks?
 - Steht die Abstimmungsschein-Nummer auf der Liste der ungültigen Abstimmungsscheine (Negativverzeichnis)?
 - Unterschrift des/der Abstimmenden oder der Hilfsperson (bei Hilfsperson einschließlich Adressangaben) vorhanden?
- Prüfung des Stimmzettelumschlags auf Beanstandungen.
- Gibt es sonst einen Zurückweisungsgrund für den Abstimmungsbrief (siehe „Zurückweisungsgründe“)?



Ableich der Abstimmungsschein-Nummer mit dem Negativverzeichnis!

Aufgrund technischer Vorgaben wird der Begriff "Briefwahlbezirk" benutzt, dieser ist aber synonym mit dem Begriff „Briefabstimmungsbezirk“ zu verstehen.



Abstimmungsschein
für den Ratsbürgerentscheid über die Bewerbung um Olympische und Paralympische Spiele der Region Rhein/Ruhr im Jahr 2036, 2040 oder 2044 am 19. April 2026

Rücksendeadresse:

Herr
Max Mustermann
und Familie
Wohnanlage 23b
Musterstraße 23
40200 Düsseldorf

Abstimmungsbrief
Abstimmungsschein-Nr. 456
Stadt Düsseldorf
Briefwahlbezirk 9876
Wahlamt
Mecumstr. 10
40255 Düsseldorf

Die/der oben genannte Abstimmungsberechtigte kann durch Briefabstimmung teilnehmen.

wohnhaft in (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) Wird vom Wahlamt ausgefüllt, wenn eine abweichende Versandschrift angegeben wurde.	geboren am 01.01.2000
--	--------------------------



(Dienstsigel)

Düsseldorf, den 8.3.2026
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Mochmann

Achtung! Bitte nachfolgende Erklärung **vollständig ausfüllen und unterschreiben**.
Dann den Abstimmungsschein in den roten Abstimmungsbriefumschlag stecken.
Beachten Sie bitte auch das Merkblatt zur Briefabstimmung!

Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung¹

Ich versichere gegenüber dem Oberbürgermeister an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel

persönlich gekennzeichnet habe

- oder -

als **Hilfsperson²** gemäß dem erklärten Willen der/des Abstimmenden gekennzeichnet habe.

Datum

Unterschrift der/des Abstimmenden
(Vor- und Familienname)

Datum

Unterschrift der Hilfsperson
(Vor- und Familienname)

Weitere Angaben der Hilfsperson in Blockschrift
Vor- und Familienname
Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Wohnort

¹ Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.

² Abstimmende, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder die Abstimmungunterlagen ordnungsgemäß zu verpacken, können sich gemäß § 16 Abs. 3 der Satzung der Landeshauptstadt Düsseldorf über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 10. Dezember 2025 der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von diesem Abstimmenden selbst getroffenen und geäußerten Entscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, welche die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der/des Abstimmenden ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung zu unterschreiben. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung einer anderen Person erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung der/des Abstimmenden oder ohne eine geäußerte Abstimmungsentscheidung der/des Abstimmenden erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.

Handelt es sich um die richtige Abstimmung?

Steht die Abstimmungsschein-Nummer im Negativverzeichnis? Wenn ja, ist der Abstimmungsschein - und damit der komplette Abstimmungsbrief - zurückzuweisen!

Stimmt der Briefabstimmungsbezirk?

Unterschrift des/der Abstimmenden oder der Hilfsperson vorhanden?

Zurückweisungsgründe, § 17 Absatz 2 Satzung Bürgerbegehren-Bürgerentscheid

Die folgenden Zurückweisungsgründe sind abschließend:

1. Der Abstimmungsbrief ist nicht rechtzeitig eingegangen.
▽ **Hinweis:** Alle Abstimmungsbriefe, die durch die Briefabstimmungsbetreuung verteilt werden, sind fristgerecht eingegangen - auch wenn Ihnen Briefe nach 16 Uhr überbracht werden. Andernfalls werden Sie explizit darauf hingewiesen.
2. Im Abstimmungsbriefumschlag befindet sich kein oder kein gültiger Abstimmungsschein.
3. Im Abstimmungsbriefumschlag befindet sich kein Stimmzettelumschlag.
4. Weder der Abstimmungsbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag ist verschlossen.
5. Der Abstimmungsbriefumschlag enthält zwar mehrere Stimmzettelumschläge, es sind aber **nicht gleich viele gültige** und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehene Abstimmungsscheine enthalten.
6. Der/Die Abstimmende oder die Person ihres/seines Vertrauens (Hilfsperson) hat die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt auf dem Abstimmungsschein **nicht unterschrieben**.
7. Es ist kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden.
8. Es ist ein Stimmzettelumschlag benutzt worden, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Der zwischenzeitliche Tod einer/eines Abstimmenden hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Stimme.

Prüfergebnis

➤ **Keine Beanstandungen = Gültige Stimmabgabe:**

Gültigen Abstimmungsschein sammeln und **ungeöffneten blauen Stimmzettelumschlag** direkt in die verschlossene Abstimmungsurne werfen.

➤ **Bedenken** gegen die Gültigkeit eines Abstimmungsscheins oder eines Abstimmungsbriefs:

Der komplette rote Abstimmungsbrief mit Abstimmungsschein und blauem Stimmzettelumschlag wird von der/dem Abstimmungsvorsteher*in zur **späteren Beschlussfassung** durch den gesamten Briefabstimmungsvorstand ausgesondert.

Beschlussfassung nach Öffnung aller roten Abstimmungsbriefe (Niederschrift 2.6)

➤ **Zurückweisung nach Beschluss**

Beschließt der Briefabstimmungsvorstand die Zurückweisung, wird der Abstimmungsbrief mit Inhalt wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert, mit dem Zurückweisungsgrund versehen und später als Anlage der Niederschrift - verpackt in dem entsprechenden Umschlag (**Nr. 1c**) - separat beigelegt. **In der Niederschrift muss die Anzahl der zurückgewiesenen Abstimmungsbriefe nach Zurückweisungsgrund aufgeschlüsselt werden.**

Die Einsender*innen zurückgewiesener Abstimmungsbriefe sind keine Abstimmenden. Ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden damit auch nicht als ungültige Stimmen gezählt.

➤ **Zulassung nach Beschluss**

Der verschlossene blaue Stimmzettelumschlag wird zur anschließenden Auszählung in die Abstimmungsurne gelegt (= Gültige Stimmabgabe). Die nach Beschluss zugelassenen Abstimmungsbriefe mit den Abstimmungsscheinen müssen nummeriert und entsprechend gekennzeichnet, getrennt aufbewahrt und später als Anlage der Niederschrift - verpackt in dem entsprechenden Umschlag (**Nr. 1b**) - separat beigelegt werden.

Wenn alle bis 16 Uhr beim Amt für Statistik und Wahlen eingegangenen roten Abstimmungsbriefe geöffnet und die blauen Stimmzettelumschläge in die Abstimmungsurne gelegt wurden, erklärt die/der Briefabstimmungsvorsteher*in die Briefabstimmungshandlung für geschlossen.

Alle unbedenklichen leeren roten Abstimmungsbriefumschläge sollten im Anschluss zur späteren Vernichtung separiert bzw. im blauen Müllsack gesammelt werden.

Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses und Eintrag in die Niederschrift (nach 18 Uhr)

Unverzüglich nach dem Ende der Abstimmungshandlung - frühestens ab 18 Uhr - erfolgt die Auszählung der Stimmen. Auch dieser Vorgang ist öffentlich und darf beobachtet werden. Dies muss durch die/den Briefabstimmungsvorsteher*in sichergestellt werden. Gezählt wird aber ausschließlich durch die Mitglieder des Briefabstimmungsvorstands.

Das Briefabstimmungsergebnis wird per Schnellmeldung an die Ergebniserfassung telefonisch übermittelt.

Zählung der Abstimmenden

1. **Zählung der gültigen Abstimmungsscheine** durch die Schriftführung.
Die Anzahl wird unter Punkt 2.8 der Niederschrift als Zahl der Abstimmenden eingetragen.
▽ **Achtung:** Vergessen Sie nicht die Abstimmungsscheine der nach Beschluss zugelassenen Abstimmungsbriefe dazu zu zählen. (Brauner Umschlag Nr. 1b.)
2. **Verpacken der Abstimmungsscheine**, über die kein Beschluss gefasst wurde, in den braunen Umschlag (**Nr. 4**). Schließen Sie diesen Umschlag noch nicht, falls Sie später die Anzahl der Abstimmungsscheine überprüfen und noch einmal zählen müssen. (Die Rückgabe dieser Unterlagen an das Amt für Statistik und Wahlen erfolgt gemeinsam mit den übrigen Unterlagen am Schluss des Abstimmungstags.)
3. **Öffnung der Abstimmurne** und Entleerung aller ungeöffneten Stimmzettelumschläge auf dem Tisch. Die/Der Briefabstimmungsvorsteher*in prüft, ob die Abstimmurne leer ist.
4. **Zählung der ungeöffneten Stimmzettelumschläge** durch die Beisitzer*innen.
Die Anzahl wird unter Punkt 3.2 a) der Niederschrift eingetragen.

Fall 1

Die Anzahl der Abstimmungsscheine (Punkt 2.8) ist **identisch** mit der Anzahl der Stimmzettelumschläge (Punkt 3.2 a)).

- Dies ist die Zahl der Abstimmenden (Punkt 4/B2). Die spätere Zählung der Stimmzettel ist in diesem Fall für die Angabe B2 „Anzahl der Abstimmenden“ nicht relevant.

Fall 2

Die Anzahl der Abstimmungsscheine (Punkt 2.8) **weicht** von der Anzahl der Stimmzettelumschläge (Punkt 3.2 a)) **ab**.

- Zählen Sie bitte einmal nach.
 - Bleibt eine Abweichung bestehen, ist diese in 3.2 b) der Niederschrift zu vermerken. In diesem Fall wird die Anzahl der Abstimmenden durch die **Anzahl der Stimmzettel** bestimmt.
 - Besteht keine Differenz mehr, verfahren Sie nach Fall 1.

5. **Öffnung der blauen Stimmzettelumschläge** durch die Beisitzer*innen
(Niederschrift 3.2 c)

6. **Zählung der Stimmzettel**

- Bei **Differenzen** zur Anzahl der Abstimmungsscheine (Punkt 2.8) zählen Sie bitte einmal nach und notieren Sie die Anzahl der Stimmzettel unter Punkt 3.2 c.
- **Bei bestehender Abweichung gilt die Zahl der Stimmzettel als die Zahl der Abstimmenden (Punkt 4/B2)!**
- ▽ **Hinweis:** Leere Stimmzettelumschläge, Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln und Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken geben, werden ausgesondert und separat gesammelt. Über diese muss später ein Beschluss über die Gültigkeit gefasst werden (Stapel C).
 - Zählen Sie einen leer abgegebenen Stimmzettelumschlag als fiktiven Stimmzettel. Entsprechendes gilt für Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken geben.
 - Mehrere Stimmzettel in einem Stimmzettelumschlag werden als ein Stimmzettel gewertet und gezählt. (Bitte belassen Sie diese Stimmzettel bis zur Beschlussfassung in dem Umschlag.)

So wird ausgeschlossen, dass es später mehr Stimmen als Abstimmende gibt.

Auszug aus der Niederschrift mit Beispiel:

- 2.7 * Besondere Vorfälle während der Abstimmungshandlung waren nicht zu verzeichnen.
 Als wichtige Vorfälle sind zu nennen:

Angabe nur im Falle eines Vorfalls

- 2.8 Nachdem alle Abstimmungsbriefe geprüft worden waren, wurden die eingenommenen gültigen Abstimmungsscheine gezählt. Die Zählung ergab: 1 2 0 Abstimmungsscheine = Briefabstimmende.
- 2.9 Es wurden - verpackt und versiegelt und mit dem Namen der Landeshauptstadt Düsseldorf sowie einer Inhaltsangabe versehen - der Niederschrift beigelegt:
- die gültigen Abstimmungsscheine,
 - die Abstimmungsbriefumschläge und Abstimmungsscheine der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen Abstimmungsbriefe (2.6 b) und
 - die zurückgewiesenen Abstimmungsbriefe (2.6 a).

Die Pakete wurden - nach Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses, s. Nummer 6.2 - der/dem Beauftragten des Oberbürgermeisters übergeben. Die leeren Abstimmungsbriefumschläge wurden vernichtet.

Auf Anordnung des Oberbürgermeisters hat der Briefabstimmungsvorstand das Ergebnis der Briefabstimmung zu ermitteln.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses

- 3.1 Sodann, jedoch nicht vor 18 Uhr, erklärte die/der Briefabstimmungsvorsteher*in die Briefabstimmungshandlung für geschlossen.

- 3.2 a) Danach wurde die Stimmurne geöffnet. Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen und gezählt.

Die Zählung ergab 1 2 0 Stimmzettelumschläge [= Briefabstimmende = [B2] - Im Fall der Übereinstimmung der Zählung zu 3.2 b)]

- b) Zahl der Briefabstimmenden gemäß Nummer 2.8 der Briefabstimmungsniederschrift 1 2 0 Personen.

** Die Zahl zu b) stimmt mit der Zahl der Stimmzettelumschläge (Briefabstimmende) zu a) überein.

** Die Zahl zu b) war um _____ größer/kleiner * als die Zahl der Stimmzettelumschläge (Briefabstimmende) zu a). Die Verschiedenheit blieb auch nach wiederholter Zählung bestehen.

- c) Die Stimmzettelumschläge wurden geöffnet, die Stimmzettel entnommen und gezählt.

Die Zählung ergab 1 2 0 Stimmzettel [= Briefabstimmende = [B2] - Im Fall der Nichtübereinstimmung der Zählung nach Nummer 3.2 a) + b)]

Leere Stimmzettelumschläge, Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln und Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gaben, wurden ausgesondert, mit einem Vermerk über den Grund versehen und einer/einem von der/dem Abstimmungsvorsteher*in bestimmten Beisitzer*in zur Verwahrung übergeben; diese/r fügte sie später dem Stapel unter 3.3.1 c) hinzu.

* Unzutreffendes streichen

** Zutreffendes ankreuzen




Zählung der Stimmen

Die Zählung der Stimmen zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses erfolgt **jeweils** in **fünf Schritten**. Das Ergebnis wird durch die Schriftführung erst im Vorschreibblatt und dann in der **Niederschrift unter Punkt 4** sowie in der Schnellmeldung erfasst.

Schritt 1:

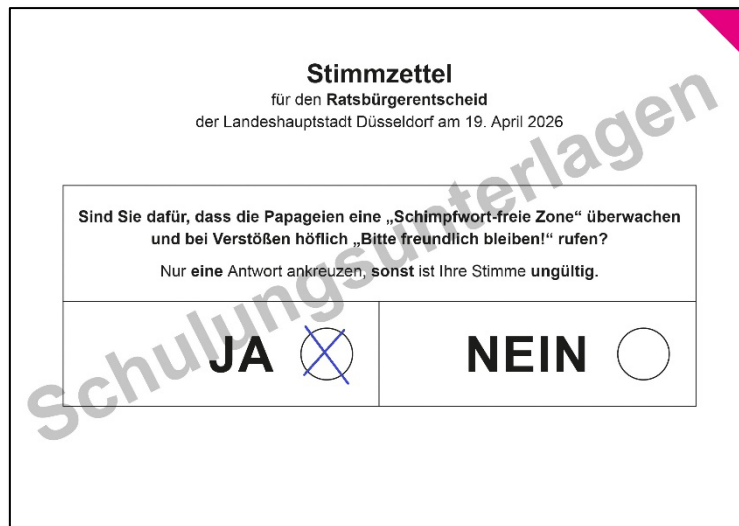
Sortierung der Stimmzettel durch die Beisitzer*innen unter Aufsicht des/der Briefabstimmungsvorstehenden in die Stapel A bis C, wobei der Stapel A direkt in Unterstapel entsprechend dem Abstimmungsvorschlag sortiert werden kann.

Bis zur anschließenden Prüfung der Stapel durch die/den Briefabstimmungsvorsteher*in und/oder die Stellvertretung behalten sie diese unter Aufsicht. **Der jeweilige Abstimmungsvorschlag bzw. die Ungültigkeit bzw. die Entscheidung werden stets laut von der Leitung angesagt.**

Stapel A	Stapel B	Stapel C
<p>Zwischensumme I (ZS I)</p> <p>Zweifelsfrei gültige Stimmen</p> <p>-</p> <p>nach Abstimmungsvorschlag sortiert</p>	<p>Zwischensumme I (ZS I)</p> <p>Zweifelsfrei ungültige Stimmen</p> <p>=</p> <p>ungekennzeichnete Stimmzettel</p>	<p>Zwischensumme II (ZS II)</p> <p>„Kuriositäten“</p> <p>=</p> <p>Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken geben</p> <p>+</p> <p>Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln</p> <p>+</p> <p>Leere Stimmzettelumschläge</p>
<p>Beisitzer*innen bilden jeweils einen Unterstapel pro Abstimmungsvorschlag und halten diese unter Aufsicht.</p>		<p>Über jeden einzelnen Stimmzettel/- umschlag muss der Briefabstimmungsvorstand am Schluss entscheiden und Beschluss fassen.</p>
		

Stapel A

enthält zweifelsfrei **gültige** Stimmzettel für einen Abstimmungsvorschlag (ja oder nein). Es wird jeweils ein Unterstapel pro Abstimmungsvorschlag gebildet.

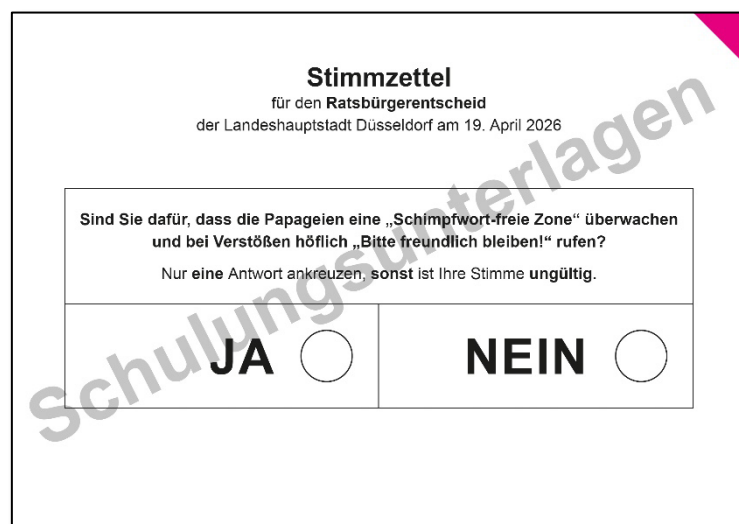


Das Bild zeigt ein Muster eines gültigen Stimmzettels. Der Stimmzettel ist ein rechteckiges Dokument mit dem Titel "Stimmzettel für den Ratsbürgerentscheid der Landeshauptstadt Düsseldorf am 19. April 2026". Darunter befindet sich eine Frage: "Sind Sie dafür, dass die Papageien eine „Schimpfwort-freie Zone“ überwachen und bei Verstößen höflich „Bitte freundlich bleiben!“ rufen?". Unter der Frage steht die Anweisung: "Nur eine Antwort ankreuzen, sonst ist Ihre Stimme ungültig." Die Antwortmöglichkeiten sind "JA" und "NEIN". Unter "JA" befindet sich ein eingekreuztes Kreuz, was eine gültige Markierung darstellt. Unter "NEIN" befindet sich ein leerer Kreis.

Es handelt sich um ein Muster des Stimmzettels.

Stapel B

enthält ausschließlich **leere** Stimmzettel (ohne Kennzeichnung). Die Stimme ist damit zweifelsfrei **ungültig**.



Das Bild zeigt ein Muster eines leeren Stimmzettels. Der Stimmzettel ist ein rechteckiges Dokument mit dem Titel "Stimmzettel für den Ratsbürgerentscheid der Landeshauptstadt Düsseldorf am 19. April 2026". Darunter befindet sich die gleiche Frage wie im Stapel A: "Sind Sie dafür, dass die Papageien eine „Schimpfwort-freie Zone“ überwachen und bei Verstößen höflich „Bitte freundlich bleiben!“ rufen?". Unter der Frage steht die Anweisung: "Nur eine Antwort ankreuzen, sonst ist Ihre Stimme ungültig." Die Antwortmöglichkeiten sind "JA" und "NEIN". Unter "JA" befindet sich ein leerer Kreis, und unter "NEIN" befindet sich ebenfalls ein leerer Kreis, was eine ungültige Markierung darstellt.

Stapel C

enthält **Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben („Kuriositäten“)**.

Dabei handelt es sich um Stimmzettel, die nicht eindeutig einem anderen Stapel zugeordnet werden können. Geben bei der Prüfung der Stapel A und B Stimmzettel Anlass zu Bedenken oder sind falsch zugeordnet worden, werden sie laufend dem Stapel C zugefügt.

Dieser Stapel wird ausgesondert und von einer/einem dazu bestimmten Beisitzer*in verwahrt.

Fügen Sie dem Stapel C auch **Stimmzettelumschläge** bei, die **Anlass zu Bedenken** geben, leer sind oder mehrere Stimmzettel enthalten.

▽ **Bitte beachten Sie, dass Sie diese Umschläge bei der Abstimmung berücksichtigen.**

Erst am Schluss der Auszählung der Abstimmung **entscheidet der gesamte Briefabstimmungsvorstand** über die Gültigkeit jedes einzelnen Stimmzettels/Stimmzettelumschlags des Stapels C.

Stimmzettel
für den Ratsbürgerentscheid
der Landeshauptstadt Düsseldorf am 19. April 2026

Sind Sie dafür, dass die Papageien eine „Schimpfwort-freie Zone“ überwachen und bei Verstößen höflich „Bitte freundlich bleiben!“ rufen?
Nur eine Antwort ankreuzen, sonst ist Ihre Stimme ungültig.

JA <input type="radio"/>	NEIN <input type="radio"/>
---------------------------------	-----------------------------------

Stimmzettel
für den Ratsbürgerentscheid
der Landeshauptstadt Düsseldorf am 19. April 2026

Sind Sie dafür, dass die Papageien eine „Schimpfwort-freie Zone“ überwachen und bei Verstößen höflich „Bitte freundlich bleiben!“ rufen?
Nur eine Antwort ankreuzen, sonst ist Ihre Stimme ungültig.

JA <input checked="" type="radio"/>	NEIN <input checked="" type="radio"/>
--	--

Schritt 2:

Auszählung der Unterstapel A: Zweifelsfrei **gültige Stimmen** - nach Abstimmungsvorschlag sortiert
(Eintrag in Zwischensumme I (ZS I))

1. Zählung der Stimmzettel jedes Unterstapels durch zwei Beisitzer*innen unter gegenseitiger Kontrolle.
2. Eintrag der ausgezählten Stimmen der Unterstapel A in die **Spalte ZS I** (Zwischensumme I) **bei dem jeweiligen Abstimmungsvorschlag (Zeilen D1 bis D2)** auf dem Vorschreibblatt.
3. Summe der gültigen Stimmen in Zeile D (letzte Zeile) bilden.

C	Ungültige Stimmen (Nummer 3.3.1 b und 3.3.5)	ZS I ¹	ZS II ²	Insgesamt	
D	Von den gültigen Stimmen entfielen auf:				
Nummer	Stimme	Kennbuchstabe	ZS I ³	ZS II	Insgesamt
1.	Ja	D1	7 5		
2.	Nein	D2	3 6		
D	Gültige Stimmen insgesamt:		1 1 1		

4. Verpacken der Unterstapel in die großen braunen Umschläge mit der **Ziffer 2a (ja), 2b (nein)**. Die verwendeten Umschläge bitte um die fehlenden Angaben ergänzen (z.B. jeweiliger Abstimmungsvorschlag).

Bitte mit dem Verschließen und Versiegeln bis zur Freigabe der Schnellmeldung warten, da es bei Differenzen zu einer Nachzählung kommen kann.

Schritt 3:

Auszählung des Stapels B (leere/ungekennzeichnete Stimmzettel): **Ungültige Stimmen**
(Eintrag in Zwischensumme I (ZS I))

1. Zählung der Stimmzettel durch zwei Beisitzer*innen unter gegenseitiger Kontrolle.
2. Eintrag der gezählten Gesamtzahl des Stapels B in die **Spalte ZS I** (Zwischensumme I) **Zeile C** als „Ungültige Stimmen“ auf dem Vorschreibblatt.

C	Ungültige Stimmen (Nummer 3.3.1 b und 3.3.5)	ZS I ¹	ZS II ²	Insgesamt	
		3			
D	Von den gültigen Stimmen entfielen auf:				
Nummer	Stimme	Kennbuchstabe	ZS I ³	ZS II	Insgesamt
1.	Ja	D1	7 5		
2.	Nein	D2	3 6		
D	Gültige Stimmen insgesamt:		1 1 1		

3. Verpacken des Stapels B in den großen braunen Umschlag mit der **Ziffer 3**.

Bitte mit dem Verschließen und Versiegeln bis zur Freigabe der Schnellmeldungen warten, da es bei Differenzen zu einer Nachzählung kommen kann.

Schritt 4:

Prüfung und Zählung des Stapels C („Kuriostäten“): Zweifelhafte Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, blaue Stimmzettelumschläge, die leer sind, mehrere Stimmzettel enthalten und Anlass zu Bedenken geben.
(Eintrag in Zwischensumme II (ZS II))

1. Über jeden einzelnen Stimmzettel/Stimmzettelumschlag wird nun abgestimmt. Der gesamte Briefabstimmungsvorstand (alle Mitglieder) entscheidet nach dem **Mehrheitsprinzip**.
Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der/des Abstimmungsvorstehenden ausschlaggebend. Sie/Er gibt die Entscheidung eindeutig mündlich bekannt.

Hier die **drei wichtigsten Regeln für die Gültigkeit** (weitere Beispiele finden Sie in der Anlage 2):

- **Es muss erkennbar sein, ob und wofür die/der Abstimmende stimmen wollte.**
Gegenbeispiel: Mehrere Kreuze.
 - **Der Stimmzettel muss vollständig und ein Original sein.**
 - **Das Abstimmungsgeheimnis darf nicht verletzt sein.**
Gegenbeispiel: Unterschrift auf dem Stimmzettel.
2. Die/Der Briefabstimmungsvorsteher*in gibt die Entscheidung über die Gültigkeit (mit Angabe für welchen Abstimmungsvorschlag) oder Ungültigkeit jeweils mündlich bekannt

und vermerkt die Entscheidung entsprechend auf der **Rückseite des Stimmzettels**.

- Alle „kuriösen“ Stimmzettel sind von ihr/ihm fortlaufend zu nummerieren. Die Anzahl „von/bis“ ist in Punkt 3.35 der Niederschrift zu notieren.

Beispiel für Beschlussfälle

Stimmzettel
für den Ratsbürgerentscheid
der Landeshauptstadt Düsseldorf am 19. April 2026

Sind Sie dafür, dass die Papageien eine „Schimpfwort-freie Zone“ überwachen und bei Verstößen höflich „Bitte freundlich bleiben!“ rufen?
Nur eine Antwort ankreuzen, sonst ist Ihre Stimme ungültig.

JA **NEIN**

(Note: A blue 'X' is drawn over the 'JA' radio button.)

Nr. 1

*Stimme ist ungültig
(Abstimmendenwille nicht
erkennbar).*

Eintrag der vergebenen
laufenden Nummern

3.3.5 Anschließend entschied der Abstimmungsvorstand über die Gültigkeit der Stimmen des zu 3.3.1 c) gebildeten Stapels mit ausgesonderten Stimmzetteln und Stimmzettelumschlägen.⁵ Die/Der Briefabstimmungsvorsteher*in gab den Beschluss mündlich bekannt und sagte bei den gültigen Stimmen an, ob sie für "JA" oder "NEIN" abgegeben wurden. Sie/Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels und ggf. des Stimmzettelumschlags die Entscheidung des Abstimmungsvorstandes und versah diese Stimmzettel/Stimmzettelumschläge mit fortlaufenden Nummern von 1 bis 6 .

Die durch Beschluss für gültig und ungültig erklärten Stimmzettel wurden - ggf. gemeinsam mit dem Stimmzettelumschlag - verpackt und versiegelt der Briefabstimmungsniederschrift beigelegt.

Eintrag der ausgezählten Stimmen des Stapels C in die **Spalte ZS II** (Zwischensumme II) auf dem Vorschreibblatt (mit Hilfe einer „Strichliste“):

Gültige Stimmen: Zeilen D1 bis D2 entsprechend dem Abstimmungsvorschlag

Ungültige Stimmen: Zeile C

C	Ungültige Stimmen (Nummer 3.3.1 b und 3.3.5)	ZS I ¹	ZS II ²	Insgesamt	
		3	III		
D	Von den gültigen Stimmen entfielen auf:				
Nummer	Stimme	Kennbuchstabe	ZS I ³	ZS II	Insgesamt
1.	Ja	D1	7 5	II	
2.	Nein	D2	3 6	I	
D	Gültige Stimmen insgesamt:		1 1 1	3	

- Danach werden die kuriosen Stimmzettel und Stimmzettelumschläge in den großen braunen Umschlag **Ziffer 1a** verpackt. **Vermischen Sie den Stapel C** - unabhängig davon, ob die Entscheidung gültig oder ungültig war - **nicht mit den anderen Stapeln**. Der Stapel C bildet einen geschlossenen Stapel für sich. Dieser Umschlag darf später nicht in einen Karton oder die Kiste verpackt werden, sondern muss separat als Anlage der Niederschrift beigefügt werden.

Schritt 5:

Gesamtergebnis bilden

- Wenn alle Ergebnisse der Zählungen in das Vorschreibblatt eingetragen sind, können die Summen in den Spalten „Insgesamt“ gebildet werden. Addieren Sie hierbei **nicht** die gültigen und ungültigen Stimmen miteinander!

B2	Briefabstimmende (Nummer 3.2 a oder 3.2 c)				1 2 0
----	--	--	--	--	-------

Die Summe von C + D (siehe unten) muss mit B2 übereinstimmen.

Ergebnis der Abstimmung

Die Zwischensummen ZS I und ZS II dienen nur der Übersichtlichkeit und Hilfestellung bei der Berechnung und sind nur in diesem Vorschreibblatt zu verwenden. In die Niederschrift bitte nur die Gesamtsummen eintragen.

C	Ungültige Stimmen (Nummer 3.3.1 b und 3.3.5)	ZS I ¹	ZS II ²	Insgesamt
		3	III	6

D	Von den gültigen Stimmen entfielen auf:				
Nummer	Stimme	Kennbuchstabe	ZS I ³	ZS II	Insgesamt
1.	Ja	D1	7 5	II	7 7
2.	Nein	D2	3 6	I	3 7
D	Gültige Stimmen insgesamt:		1 1 1	3	1 1 4

- Die unter „Insgesamt“ gebildeten **Summen** werden nun in die Niederschrift Punkt 4 übertragen. Es werden **keine Zwischensummen** (ZS I oder ZS II) eingetragen.

4. Abstimmungsergebnis
Landeshauptstadt Düsseldorf
0191 Briefabstimmungsbezirk

Briefabstimmende	B2		1 2 0
------------------	----	--	-------

Ergebnis der Abstimmung im Abstimmungsbezirk

Ungültige Stimmen (Nr. 3.3.1b und 3.3.5)	C	= B2	6
Gültige Stimmen	D		1 1 4

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Lfd. Nr.	Stimme	Kennbuchstabe	Stimmzahl
1	Ja	D1	7 7
2	Nein	D2	3 7
	Summe	D	1 1 4

3. Überprüfung der Einträge durch zwei von der/dem Briefabstimmungsvorsteher*in bestimmte Beisitzer*innen.
4. Die/Der Briefabstimmungsvorsteher*in gibt das Ergebnis für die Abstimmungsvorschläge laut bekannt.
5. Beantragt ein Mitglied des Briefabstimmungsvorstandes vor der Unterzeichnung der Niederschrift eine erneute Auszählung der Stimmen, so ist diese zu wiederholen. Die Gründe sind in der Niederschrift unter Punkt 5.2 zu vermerken.
6. Die/Der Briefabstimmungsvorsteher*in gibt das Ergebnis mündlich bekannt.

Schnellmeldung - Übermittlung des vorläufigen Abstimmungsergebnisses

Im direkten Anschluss ist das Abstimmungsergebnis in die Schnellmeldung zu übertragen. **Achten Sie beim Übertrag darauf, nicht in den Zeilen zu verrutschen und kontrollieren Sie diesen sorgfältig.**

Die/Der Briefabstimmungsvorsteher*in muss die Schnellmeldung dann **unverzüglich dem Aufnahmebereich telefonisch übermitteln**. Hierzu ist **ausschließlich die auf der Schnellmeldung angegebene Telefonnummer** anzurufen. Andere Übertragungswege sind nicht erlaubt.

Bei der Sicherung des Übertragungsweges wurden die Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik berücksichtigt.

Eine Weitergabe des Abstimmungsergebnisses an Dritte ist nicht erlaubt!

Bei Telefonanschlüssen, die zum städtischen Netz gehören, wird die Rufnummer ohne 89 ... angewählt.

Bei der telefonischen Meldung über Mobiltelefon ist **0211 89 ... vorzuwählen**.

Bitte versuchen Sie es so lange, bis eine Verbindung zustande gekommen ist! Mehrere Erfasser*innen nehmen Ihre Ergebnisse auf. Es kann zeitweise leider dennoch zu besetzten Leitungen kommen.

- 4-stellige Nummer des Stimmbezirks und Passwort (steht auf der Schnellmeldung) angeben.
Bitte stellen Sie sicher, dass bei der Durchgabe des Passworts kein „Außenstehender“ im Briefabstimmungsraum das Passwort mithören kann.
- Ergebnisse in der Reihenfolge der Zeilen mit Angabe des Abstimmungsvorschlags durchgeben.
- Keine Stimme für einen Abstimmungsvorschlag: Null durchgeben.
- Hörer erst auflegen, nachdem die Angaben wiederholt wurden.

Bei geringen **Differenzen** wird das durchgegebene Ergebnis vorerst vom Aufnahmebereich gespeichert.

Nach Aufklärung der Differenzen durch den Briefabstimmungsvorstand ist unverzüglich noch am Abstimmungsabend das berichtigte Ergebnis durchzugeben!

Niederschrift fertigstellen

Die bislang nicht ausgefüllten Punkte der Niederschrift müssen nun abschließend ausgefüllt werden (siehe auch Anlage 2 „Ausfüllhilfe Fertigung der Niederschrift“).

Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern zu genehmigen und zu unterschreiben (Punkt 5.6).

Eine Verweigerung der Unterschrift muss mit Begründung bei Punkt 5.7 vermerkt werden.

Verpacken der Unterlagen

Große braune Umschläge grundsätzlich mit der Briefabstimmungsbezirks-Nr. beschriften und falls erforderlich, Abstimmungsvorschlag (ja oder nein) angeben.

- **Umschlag Ziffer 1 – muss separat abgegeben werden (nicht im Karton)**
Nicht zukleben und nicht versiegeln.
 - Von allen unterschriebene Niederschrift
 - Schnellmeldung
 - Verschreibblatt
 - Liste der ungültigen Abstimmungsscheine (Negativverzeichnis)
 - Anwesenheitsliste: von allen unterschrieben
- **Umschlag Ziffer 1a - muss separat abgegeben werden (nicht im Karton)**
Versiegeln!
 - Stimmzettelstapel C – „Kuriositäten“, rückseitig beschriftete Stimmzettel/Stimmzettelumschläge.
- **Umschlag Ziffer 1b - muss separat abgegeben werden (nicht im Karton)**
Versiegeln!
 - Abstimmungsscheine und dazugehörige Abstimmungsbriefumschläge, die nach Beschluss zugelassen wurden.
- **Umschlag Ziffer 1c - muss separat abgegeben werden (nicht im Karton)**
Versiegeln!
 - Rote Abstimmungsbriefe, die der Briefabstimmungsvorstand zurückgewiesen hat. (Abstimmungsbriefe müssen wieder verschlossen, mit dem Zurückweisungsgrund versehen und fortlaufend nummeriert werden).
- **Umschlag Ziffer 2a – Versiegeln**
 - Gültige weiße Stimmzettel geordnet und gebündelt nach den „ja“ Stimmen
Bitte notieren Sie den entsprechenden Abstimmungsvorschlag auf dem jeweiligen Umschlag.
- **Umschlag Ziffer 2b - Versiegeln**
 - Gültige weiße Stimmzettel geordnet und gebündelt nach den „nein“ Stimmen
Bitte notieren Sie den entsprechenden Abstimmungsvorschlag auf dem jeweiligen Umschlag.
- **Umschlag Ziffer 3 - Versiegeln**
 - Stimmzettelstapel B – leer abgegebene Stimmzettel (ungekennzeichnete Stimmzettel).
- **Umschlag Ziffer 4 - Versiegeln**
 - Abstimmungsscheine, über die **kein** Beschluss gefasst wurde.

**Alle Umschläge - außer Umschlag 1 - müssen verschlossen und versiegelt werden.
Alle Umschläge mit der Ziffer 1 (1, 1a, 1b, 1c) bitte separat im Klotzbodenumschlag an der Rückgabestelle abgeben.**

Umschläge mit den Ziffern 2a, 2b, 3 und 4 kleben Sie bitte zu, versiegeln diese und verpacken sie in einen Karton.

Kartons anschließend bitte versiegeln und **zusätzlich auf allen Seiten groß die 4-stellige Briefabstimmungsbezirks-Nummer auftragen.**

Rückgabe der Abstimmungsunterlagen

Klotzbodenumschlag (großer Umschlag mit breitem Boden) beinhaltet

- Umschläge mit den Ziffern 1, 1a, 1b und 1c
 - **separat an der Rückgabestelle abgeben**
- Versiegelte und beschriftete Kartons

Kiste beinhaltet

- Materialkarton
- sämtliche andere Unterlagen (z.B. nicht benutzte große braune Umschläge)

Die/Der Briefabstimmungsvorsteher*in stellt sicher, dass alle Unterlagen unmittelbar nach dem Verpacken an die Rückgabestelle gebracht werden.

Jeglichen Müll (getrennt nach Papier- und Restmüll) in die entsprechenden Müllsäcke verstauen und im Treppenhaus auf dem vorgesehenen Postwagen ablegen.

Abstimmungsurnen und Behältnisse sollen an der Abgabestelle gestapelt werden. Lassen Sie bitte keinen Müll oder Abstimmungsmaterialien zurück.

Danke!

Rückgabestelle

**Max-Weber-u. Walter-Eucken-Berufskolleg
Suitbertusstraße 163-165, 40223 Düsseldorf**

Anlagen

Anlage 1 – Beispiele gültiger und ungültiger Stimmen

Gültige Stimmen	Ungültige Stimmen
Grundsatz: Abstimmungswille eindeutig zu erkennen	Grundsatz: Abstimmungswille <u>nicht</u> eindeutig erkennbar
Stimmzettelumschlag (Briefabstimmung): <ul style="list-style-type: none"> Fehler im Papier, leichte Beschädigungen 	Stimmzettelumschlag (Briefabstimmung): <ul style="list-style-type: none"> nicht amtlich verletzt Abstimmungsgeheimnis, weil er auf einen (engeren) Abstimmenden(kreis) hinweist.
Stimmzettel: <ul style="list-style-type: none"> Leicht beschädigt oder Fehler im Druck bzw. Papier Leicht eingerissen oder Ecke abgerissen Briefabstimmungsauszahlung: Beschädigung beim Herausnehmen/Aufschlitzen des Umschlags 	Stimmzettel: <ul style="list-style-type: none"> Nicht amtlich Gekennzeichnet, aber völlig durchgestrichen oder durchgerissen Nur Teilstück vorhanden Für eine andere Abstimmung bestimmt
Kennzeichnung: <ul style="list-style-type: none"> Kreuz, Haken, Punkt, Doppelkreuz, Umranden oder Ausmalen des Kreises o.ä. Kennzeichnung direkt neben dem Kreis/dem Abstimmungsvorschlag Neben der Kennzeichnung ist der Abstimmungsvorschlag wiederholt Im Kreuz steht gleiche Bezeichnung des entsprechenden Abstimmungsvorschlags Abstimmungsvorschlag umrandet, angestrichen oder angekreuzt Alle Kreise/Abstimmungsvorschläge bis auf einen sind durchgestrichen – auch wenn der („gültige“) Kreis nicht gekennzeichnet ist Abstimmungsvorschlag wurde irgendwo auf dem Stimmzettel notiert und ein Strich/Pfeil verbindet den entsprechenden Kreis oder die Bezeichnung dieses Abstimmungsvorschlags Tinte hat sich erkennbar durchgedrückt 	Kennzeichnung: <ul style="list-style-type: none"> Keine Kennzeichnung Mehrere Kennzeichnungen (ohne den Hinweis, welche Kennzeichnung gilt) Ein Fragezeichen Smileys, da mehrdeutig interpretierbar Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (z.B. Hakenkreuz) Kreuz über mehrere Kreise, auch wenn die Mitte des Kreuzes in einem Kreis liegt Rückseite gekennzeichnet
Verletzung des Abstimmungsgeheimnisses: <ul style="list-style-type: none"> Ein Papier ist beigefügt, welches weder einen unzulässigen Zusatz enthält, noch auf einen Abstimmenden(kreis) hinweist. 	Verletzung des Abstimmungsgeheimnisses: <ul style="list-style-type: none"> Name der Abstimmenden/des Abstimmenden steht auf dem Stimmzettel (z.B. Unterschrift) Ein Papier/Gegenstand ist beigefügt, welches einen unzulässigen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder auf einen Abstimmenden(kreis) hinweist.

Anlage 2 – Ausfüllhilfe Fertigung der Niederschrift

Landeshauptstadt Düsseldorf
0191 Briefabstimmungsbezirk

Briefabstimmungsniederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses des Ratsbürgerentscheids
Olympia-Bewerbung Rhein/Ruhr am 19.04.2026

Diese Briefabstimmungsniederschrift ist von allen Mitgliedern des Briefabstimmungsvorstandes zu unterschreiben (siehe Nummer 5.6).

1. Briefabstimmungsvorstand¹

Zu dem auf heute anberaumten Ratsbürgerentscheid waren vom Briefabstimmungsvorstand erschienen:²

	Funktion	Familienname	Vorname
1.	Abstimmungsvorsteher	Muster	Mara
2.	stellv. Abstimmungsvorsteherin	Musterfrau	Lisa
3.	Schritfführerin	Mustermann	Paul
4.	stellv. Schritfführerin	Musterkind	Tim
5.	Beisitzerin	Mustermensch	Henri
6.	Beisitzerin	Karomuster	Jonathan
7.	Beisitzerin	Musterteil	Alina
8.	Beisitzerin	Musterschüler	Violetta

An Stelle des/der nicht erschienenen/ausgefallenen¹ Mitglied(es)/Mitglieder des Briefabstimmungsvorstandes ernannte und verpflichtete die/der Briefabstimmungsvorsteher*in den/die folgende/n anwesende/n herbeigerufene/n¹ Abstimmungsberechtigte/n zum/zu Mitglied/ern des Briefabstimmungsvorstandes:

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.	Nur bei Bedarf		
2.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.	Entfällt in der Regel		
2.			

2. Abstimmungshandlung

- 2.1 Die/Der Briefabstimmungsvorsteher*in eröffnete die Abstimmungshandlung damit, dass sie/er die übrigen Mitglieder des Briefabstimmungsvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Abstimmungsgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Sie/Er belehrte sie über ihre Aufgaben. Die zugezogenen Hilfskräfte wurden ebenso verpflichtet und belehrt.

Ein Abdruck des Kommunalwahlgesetzes, der Kommunalwahlordnung und der Satzung der Landeshauptstadt Düsseldorf über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 19. Dezember 2025 lag vor.

¹ Unzutreffendes streichen

¹ Aufgrund technischer Vorgaben wird in der folgenden Tabelle der Begriff "Abstimmungsvorsteher/in" benutzt, dieser ist aber synonym mit dem Begriff "Briefabstimmungsvorsteher/in" zu verstehen.

² Sind nicht alle Beisitzer*innen erschienen, so können die fehlenden durch anwesende Abstimmungsberechtigte ersetzt werden. Es müssen während der Zulassung der Abstimmungsbriefe mindestens drei Mitglieder, ab 18 Uhr mindestens fünf Mitglieder einschließlich der Briefabstimmungsvorsteherin/des Briefabstimmungsvorstehers und der Schritfführung anwesend sein.

- 2.2 Der Briefabstimmungsvorstand stellte fest, dass sich die Stimmurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Stimmurne verschlossen. Die/Der Briefabstimmungsvorsteher*in nahm den Schlüssel in Verwahrung.
- 2.3 Der Briefabstimmungsvorstand stellte fest, dass ihm vom Oberbürgermeister 1 2 4 Abstimmungsbriefe übergeben worden sind. Der Briefabstimmungsvorstand stellte weiter fest, dass er eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Abstimmungsscheinen
- nicht erhalten hat.
- vom Amt für Statistik und Wahlen erhalten hat. 1 (Zahl) Verzeichnis/~~Verzeichnisse~~ der für ungültig erklärten Abstimmungsscheine wurde/~~wurden~~ übergeben.³
- 2.4 Sodann öffnete ein/e von der/dem Briefabstimmungsvorsteher*in bestimmte/bestimmter Beisitzer*in die Abstimmungsbriefe, entnahm ihnen den Abstimmungsschein und den Stimmzettelumschlag und übergab beide der/dem Briefabstimmungsvorsteher*in. Nachdem weder der Abstimmungsschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Stimmurne gelegt. Die Abstimmungsscheine wurden gesammelt.
- 2.5 Eine/Ein Beauftragte/Beauftragter des Oberbürgermeisters überbrachte um 17.10 Uhr weitere 2 Abstimmungsbriefe, die am Abstimmungstag bei der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle noch bis 16 Uhr eingegangen waren.*
- 2.6 Es wurden
- keine Abstimmungsbriefe beanstandet.
- 7 (Anzahl) Abstimmungsbriefe beanstandet.⁴
- a) Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen
- | | |
|---|---|
| 1 | (Anzahl) Abstimmungsbriefe, weil dem hellroten Abstimmungsbriefumschlag kein oder kein gültiger Abstimmungsschein beigelegt hat, |
| 1 | (Anzahl) Abstimmungsbriefe, weil dem hellroten Abstimmungsbriefumschlag kein blauer Stimmzettelumschlag beigelegt war, |
| | (Anzahl) Abstimmungsbriefe, weil weder der hellrote Abstimmungsbriefumschlag noch der blaue Stimmzettelumschlag verschlossen war, |
| | (Anzahl) Abstimmungsbriefe, weil der hellrote Abstimmungsbriefumschlag mehr blaue Stimmzettelumschläge als gültige Abstimmungsscheine enthalten hat, |
| 3 | (Anzahl) Abstimmungsbriefe, weil die/der Abstimmende oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung auf dem Abstimmungsschein nicht unterschrieben hat, |
| 1 | (Anzahl) Abstimmungsbriefe, weil kein amtlicher blauer Stimmzettelumschlag benutzt worden war, |
| | (Anzahl) Abstimmungsbriefe, weil ein blauer Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich. |
- Zusammen: 6 (Anzahl) zurückgewiesene Abstimmungsbriefe.
- Sie wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Briefabstimmungsniederschrift beigelegt.
- b) Davon wurden nach besonderer Beschlussfassung 1 (Anzahl) Abstimmungsbriefe **zugelassen** und nach Abschnitt 2.4 behandelt. War Anlass der Beschlussfassung der Abstimmungsschein, so wurde dieser der Briefabstimmungsniederschrift beigelegt.

* Unzutreffendes streichen

** Zutreffendes ankreuzen

³ Hier ist nicht die Anzahl der im Verzeichnis gelisteten Personen anzugeben.

⁴ Sind Abstimmungsbriefe beanstandet worden, sind die Punkte 2.6 a und 2.6 b auszufüllen.

- 2.7 * Besondere Vorfälle während der Abstimmungshandlung waren nicht zu verzeichnen.
 Als wichtige Vorfälle sind zu nennen:

Angabe nur im Falle eines Vorfalls

- 2.8 Nachdem alle Abstimmungsbriefe geprüft worden waren, wurden die eingenommenen gültigen Abstimmungsscheine gezählt. Die Zählung ergab: 1 2 0 Abstimmungsscheine = Briefabstimmende.
- 2.9 Es wurden - verpackt und versiegelt und mit dem Namen der Landeshauptstadt Düsseldorf sowie einer Inhaltsangabe versehen - der Niederschrift beigelegt:
- die gültigen Abstimmungsscheine,
 - die Abstimmungsbriefumschläge und Abstimmungsscheine der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen Abstimmungsbriefe (2.6 b) und
 - die zurückgewiesenen Abstimmungsbriefe (2.6 a).

Die Pakete wurden - nach Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses, s. Nummer 6.2 - der/dem Beauftragten des Oberbürgermeisters übergeben. Die leeren Abstimmungsbriefumschläge wurden vernichtet.

Auf Anordnung des Oberbürgermeisters hat der Briefabstimmungsvorstand das Ergebnis der Briefabstimmung zu ermitteln.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses

- 3.1 Sodann, jedoch nicht vor 18 Uhr, erklärte die/der Briefabstimmungsvorsteher*in die Briefabstimmungshandlung für geschlossen.

- 3.2 a) Danach wurde die Stimmurne geöffnet. Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen und gezählt.

Die Zählung ergab 1 2 0 Stimmzettelumschläge [= Briefabstimmende = [B2] - Im Fall der Übereinstimmung der Zählung zu 3.2 b)]

- b) Zahl der Briefabstimmenden gemäß Nummer 2.8 der Briefabstimmungsniederschrift 1 2 0 Personen.

** Die Zahl zu b) stimmt mit der Zahl der Stimmzettelumschläge (Briefabstimmende) zu a) überein.

** Die Zahl zu b) war um _____ größer/kleiner * als die Zahl der Stimmzettelumschläge (Briefabstimmende) zu a). Die Verschiedenheit blieb auch nach wiederholter Zählung bestehen.

- c) Die Stimmzettelumschläge wurden geöffnet, die Stimmzettel entnommen und gezählt.

Die Zählung ergab 1 2 0 Stimmzettel [= Briefabstimmende = [B2] - Im Fall der Nichtübereinstimmung der Zählung nach Nummer 3.2 a) + b)]

Leere Stimmzettelumschläge, Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln und Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gaben, wurden ausgesondert, mit einem Vermerk über den Grund versehen und einer/einem von der/dem Abstimmungsvorsteher*in bestimmten Beisitzer*in zur Verwahrung übergeben; diese/r fügte sie später dem Stapel unter 3.3.1 c) hinzu.

* Unzutreffendes streichen
** Zutreffendes ankreuzen

- 3.3 Danach bildeten mehrere Beisitzer*innen unter Aufsicht der Abstimmungsvorsteherin/des Abstimmungsvorstehers aus den entfalteten Stimmzetteln die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht.
- 3.3.1 a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit offensichtlich gültiger Stimme, getrennt nach "JA" und "NEIN",
 b) einen Stapel aus den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
 c) einen Stapel aus Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben.
- 3.3.2 Die Beisitzer*innen, die die zu a) gebildeten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel nacheinander zu einem Teil der/dem Briefabstimmungsvorsteher*in, zum anderen Teil der Stellvertretung. Diese prüften, ob die Kennzeichnung eines jeden Stapels gleich lautete, und sagten zu dem Stapel laut an, ob die Stimme für "JA" oder "NEIN" lautete. Gab ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, wurde er dem Stapel zu c) beigefügt.
- 3.3.3 Anschließend prüfte die/der Briefabstimmungsvorsteher*in die ungekennzeichnet abgegebenen Stimmzettel des Stapels zu b) und sagte an, dass hier die Stimmen ungültig sind.
- 3.3.4 Danach zählten je zwei von der/dem Briefabstimmungsvorsteher*in bestimmte Beisitzer*innen nacheinander die von der/dem Briefabstimmungsvorsteher*in und der Stellvertretung geprüften Stimmzetteltapel zu a) und b) unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für "JA" und "NEIN" abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen (ungekennzeichnet abgegebene Stimmzettel).
- Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.
- Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer*innen den betreffenden Stapel nacheinander erneut/mehrfach nach*, bis eine Übereinstimmung erzielt wurde.
- 3.3.5 Anschließend entschied der Abstimmungsvorstand über die Gültigkeit der Stimmen des zu 3.3.1 c) gebildeten Stapels mit ausgesonderten Stimmzetteln und Stimmzettelumschlägen.⁹ Die/Der Briefabstimmungsvorsteher*in gab den Beschluss mündlich bekannt und sagte bei den gültigen Stimmen an, ob sie für "JA" oder "NEIN" abgegeben wurden. Sie/Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels und ggf. des Stimmzettelumschlags die Entscheidung des Abstimmungsvorstandes und versah diese Stimmzettel/Stimmzettelumschläge mit fortlaufenden Nummern von 1 bis 6 .
- Die durch Beschluss für gültig und ungültig erklärten Stimmzettel wurden - ggf. gemeinsam mit dem Stimmzettelumschlag - verpackt und versiegelt der Briefabstimmungsniederschrift beigefügt.
- 3.3.6 Die Zahl der ungültigen und der gültigen Stimmen wurde unter Berücksichtigung der durch Beschluss für ungültig oder gültig erklärten Stimmen unter Abschnitt 4 "Abstimmungsergebnis" in die Briefabstimmungsniederschrift eingetragen.

* Unzutreffendes streichen

** Zutreffendes ankreuzen

⁹ Befinden sich mehrere Stimmzettel für eine Abstimmung in dem Umschlag, so gelten diese als ein Stimmzettel. Lauten die Stimmabgaben gleich oder ist nur ein Stimmzettel gekennzeichnet, zählen sie als eine gültige Stimme; andernfalls sind sie als eine ungültige Stimme zu werten.

4. Abstimmungsergebnis

Landeshauptstadt Düsseldorf
0191 Briefabstimmungsbezirk

Briefabstimmende	B2	1 2 0
------------------	----	-------

Ergebnis der Abstimmung im Abstimmungsbezirk

Ungültige Stimmen (Nr. 3.3.1b und 3.3.5)	C	= B2	6
Gültige Stimmen	D		1 1 4

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Lfd. Nr.	Stimme	Kennbuch- stabe	Stimmzahl
1	Ja	D1	7 7
2	Nein	D2	3 7
	Summe	D	1 1 4

5. Abschluss der Abstimmungsergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Angaben bei Bedarf

Der Briefabstimmungsvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

Angaben bei Bedarf

5.2 Das/Die Mitglied/er des Briefabstimmungsvorstandes

Vor- und Familienname
Angabe nur bei beantragter Neuauszählung

beantragte/n vor Unterzeichnung der Briefabstimmungsniederschrift eine erneute Zählung⁶ der Stimmen, weil

Begründung der Neuauszählung

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.3) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Abstimmungsniederschrift enthaltene Abstimmungsergebnis für den Abstimmungsbezirk wurde

- mit dem gleichen Ergebnis festgestellt
- berichtigt⁷

und von der/dem Briefabstimmungsvorsteher*in mündlich bekanntgegeben.

5.3 Das Briefabstimmungsergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen und nach Überprüfung der Zahlen durch die/den Briefabstimmungsvorsteher*in auf schnellstem Wege telefonisch an den Abstimmungsleiter der Gemeinde übermittelt.

5.4 Während der Briefabstimmungshandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Briefabstimmungsvorstandes, darunter jeweils die/der Abstimmungsvorsteher*in und die Schriftführung oder ihre Stellvertreter*innen, anwesend.

5.5 Die Briefabstimmungshandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses waren öffentlich.

⁶ Zutreffendes ankreuzen

⁶ Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.

⁷ Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

5.6 **Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Briefabstimmungsvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.⁸**

Ort, Datum
Düsseldorf, 19.04.2026

1. Wahlvorsteher:

5. Beisitzerin:

2. stellv. Wahlvorsteherin:

6. Beisitzerin:

3. Schriftführerin:

7. Beisitzerin:

4. Beisitzerin:

8. Beisitzerin:

WICHTIG: Alle unterschreiben!

9. Beisitzerin:

5.7 Das/Die Mitglied/er des Briefabstimmungsvorstandes

Vor- und Familienname
Angabe nur bei verweigerter Unterschrift

verweigerte/n die Unterschrift unter der Briefabstimmungsniederschrift, weil

Angabe der Gründe
Begründung

⁸ Aufgrund technischer Vorgaben werden in der folgenden Tabelle die Begriffe "Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher" benutzt, diese sind aber synonym mit den Begriffen "Briefabstimmungsvorsteherin oder Briefabstimmungsvorsteher" zu verstehen.

6. Nach Schluss des Abstimmungsgeschäfts

6.1 Es wurden verpackt und versiegelt:

- a) die gültigen Stimmzettel, nach "JA" und "NEIN" geordnet und gebündelt (jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, über die gemäß Nummer 3.3.5 Beschluss gefasst wurde und die der Abstimmungsniederschrift als Anlage beigefügt wurden),
- b) die ungekennzeichnet abgegebenen Stimmzettel.

Jedes Paket wurde in Umschläge/Kartons verpackt, versiegelt und mit dem Namen der Landeshauptstadt Düsseldorf, der Nummer des Briefabstimmungsbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

6.2 Der/Dem Beauftragten des Oberbürgermeisters wurden am 19. April 2026, um 20.45 Uhr übergeben

- diese Briefabstimmungsniederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Nummer 2.9 und 6.1 beschrieben,
- die Stimmurne, mit Schloss und Schlüssel, sowie
- alle sonstigen dem Abstimmungsvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Unterschrift der Briefabstimmungsvorsteherin/des Briefabstimmungsvorstehers

Abgabe mit Unterschrift bestätigen

Von der/dem Beauftragten des Oberbürgermeisters wurde die Briefabstimmungsniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am 19. April 2026, um 20.55 Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Unterschrift der/des Beauftragten des Oberbürgermeisters

Empfang mit Unterschrift bestätigen lassen

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Abstimmungsniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

* Unzutreffendes streichen

Anlage 3 – Umgang mit Abstimmungsbeobachter*innen

Folgende Handreichung ist analog auch für den Ratsbürgerentscheid 2026 anwendbar:



Die
Bundeswahlleiterin

Informationen der Bundeswahlleiterin

Stand: Januar 2025

Handreichung zum Umgang mit Wahlbeobachtern

Die Öffentlichkeit der Wahl ist ein wichtiges Wahlrechtsprinzip. Es dient dem Schutz der Wahlrechtsgrundsätze und soll das Vertrauen in die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl stärken. Jede Person hat das Recht, ab dem Zeitpunkt des Zusammentritts des Wahlvorstands am Morgen des Wahltags bis zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlraum anwesend zu sein und die Abläufe zu beobachten. Eine Anmeldung oder Registrierung als Wahlbeobachterin oder -beobachter ist nicht erforderlich. Das Recht ist auf die Beobachtung beschränkt. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind nicht verpflichtet, mit beobachtenden Dritten in Kontakt oder Diskussion zu treten. Fragen sollten nach Möglichkeit jedoch beantwortet werden, um eventuell bestehende Missverständnisse in einem kurzen Gespräch aufklären zu können.

Die untenstehenden zulässigen und unzulässigen Verhaltensweisen von Wahlbeobachtenden sollen die (Urnen)-Wahlvorstände und Briefwahlvorstände gleichermaßen in ihrer Entscheidungsfindung unterstützen, wie mit der vorliegenden Wahlbeobachtung umzugehen ist. Sie gelten sowohl für Bundestags- als auch für Europawahlen.

Was ist zulässig	Was ist nicht zulässig
<ul style="list-style-type: none"> • Aufenthalt von Personen im Wahlraum bzw. Auszählungsraum (Öffentlichkeit) während der gesamten Zeit vom Zusammentritt des Wahlvorstandes bis zum Abschluss der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahl- bzw. Briefwahlvorstand (§ 31 BWG i. V. m. §§ 54, 55, 67 ff. BWO; §§ 47, 48 und 60 ff. EuWO). • Das Zutrittsrecht gilt für jedermann gleichermaßen unabhängig von z.B. der Wahlberechtigung, Wohnsitz, Nationalität, Alter, Geschlecht oder Fachwissen. • Eine Anmeldung oder Registrierung ist nicht erforderlich. • Das Tragen medizinischer Masken ist stets zulässig. • Das allgemeine Zutrittsrecht ist durch die räumlichen Verhältnisse beschränkt: Bei Überfüllung kann die Anzahl der anwesenden Personen durch den Wahlvorstand beschränkt werden. Eine Wahlbeobachtung muss aber möglich bleiben. 	<ul style="list-style-type: none"> • Störungen der Ruhe und Ordnung oder Verzögerungen der Wahlhandlung oder der Wahlergebnisermittlung und -feststellung (§ 31 Satz 2 BWG). Lautes Reden oder Telefonieren ist zu unterlassen. • Wähler dürfen weder angesprochen noch beeinflusst werden (§ 32 Abs. 1 BWG). • Tragen von parteipolitischen Symbolen während der Wahlzeit in und vor dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet (§ 32 Abs. 1 BWG). • Einschüchterung bzw. den Anschein einer öffentlichen Funktion erwecken durch Tragen von Uniformen, Uniformteilen oder gleichartigen Kleidungsstücken (in Gruppen). • Wahlpropaganda. Insbesondere Plakattafeln, Werbeposter und Werbeflyer sind verboten. • Politische Diskussionen von Wahlbeobachtenden.
<ul style="list-style-type: none"> • Entscheidungen des Wahlvorstandes verfolgen (§ 10 Abs. 1 BWG). 	<ul style="list-style-type: none"> • Eingreifen in die Entscheidungen des Wahlvorstandes, wie bspw. Forderung die Auszählung zu unterbrechen oder Forderung einer Nachzählung (§ 40 BWG) • Diskussionen und Hinterfragen von Entscheidungen inklusive des Einforderns von Erläuterungen. Alle erforderlichen Entscheidungen trifft der Wahlvorstand allein in eigener Verantwortung. Sachlich vorgebrachte Hinweise sind ggf. zur Kenntnis zu nehmen und vom Wahlvorstand bzw. von der Gemeinde zu prüfen.
<ul style="list-style-type: none"> • Ggf. generelle (kurze) Fragen an den Wahlvorstand • Nachfragen, wenn eine öffentliche Bekanntgabe akustisch nicht verstanden wurde (z.B. Ergebnisverkündung) 	<ul style="list-style-type: none"> • Zugriff auf Wahlunterlagen • Einsicht in das Wählerverzeichnis (§ 17 Abs. 1 BWG, § 89 Abs. 2 BWO, § 82 Abs. 2 EuWO) • Abfrage von personenbezogenen Daten oder Auskünfte, wer bisher gewählt/ nicht gewählt hat (§ 56 Abs. 4 Satz 4 BWO, § 49 Abs. 4 Satz 4 EuWO).

	<ul style="list-style-type: none"> • Störung der Mitglieder des Wahlvorstandes durch übermäßige Kommentierungen, Fragen usw.
<ul style="list-style-type: none"> • Beobachtung im Wahlraum, auch mit Blick auf den Auszählungstisch; ein Anspruch auf Sichtbarkeit jeder Einzelheit besteht nicht. • Fühlen sich Mitglieder des Wahlvorstandes durch eine zu starke Annäherung der Wahlbeobachtenden behindert oder gestört, dürfen sie einen Abstand zu den Mitgliedern des Wahlvorstandes von in der Regel 1 bis 2 Metern anordnen. Der Auszählungsvorgang muss nach einer solchen Anordnung grundsätzlich weiter beobachtet werden können. • Führen von Strichlisten während der Auszählung • Notizen 	<ul style="list-style-type: none"> • Gefährdung des Wahlgeheimnisses • Anfassen, Fotografieren, Filmen von Wahlunterlagen • Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen bei der Anfertigung von Notizen durch Wahlbeobachter nicht aktiv mitwirken. • Wahlbeobachter haben kein Anrecht auf Aushändigung einer Kopie oder Erstellung eines Fotos der Ergebniszusammenstellung, Schnellmeldung und Niederschrift.
<ul style="list-style-type: none"> • „Allgemeine“ (kurze) Film-, Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Medienvertretern aus den Wahl- und Auszählungsräumen („Moment-/Überblicksaufnahmen“) sind grundsätzlich zulässig, sofern der ordnungsgemäße Ablauf der Wahl, die Auszählung und die Meldungen nicht beeinträchtigt werden; Aufnahmen von Wählern und Wahlvorstandsmitgliedern sind nur mit deren Zustimmung zulässig. 	<ul style="list-style-type: none"> • Foto- oder Videoaufnahmen durch beobachtende Dritte ohne Zustimmung der abgebildeten Personen (Recht am eigenen Bild), auch nicht von vermuteten Unregelmäßigkeiten. • Es besteht kein Anspruch darauf, dass für eine Fotodokumentation von Wahlunterlagen der Wahlvorstand seinen Auszählungsprozess unterbricht. • Die Wahlbeobachtung endet mit Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Alles Weitere, wie die Übergabe des Wahlunterlagen an die Gemeindevahlbehörde, die Übermittlung des Ergebnisses an die übergeordneten Wahlbehörden, gehören nicht mehr zu Wahlbeobachtung.
<ul style="list-style-type: none"> • Schriftlicher Wahleinspruch beim Deutschen Bundestag innerhalb von zwei Monaten nach dem Wahltag (§ 2 Abs. 4 WahlPrG). 	

Sobald es zu besonderen Vorkommnissen durch die Beobachtung Dritter gekommen ist, ist dies in der Niederschrift (ggf. als Anlage) festzuhalten.

Bei Verstößen gegen die Regeln sollen beobachtende Dritte vom Wahlvorstand zunächst ermahnt werden. Bei einem wiederholten Verstoß oder bei einer gravierenden Störung der Wahlhandlung oder der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses können sie vom Wahlvorstand aus dem Wahlraum verwiesen werden (§ 31 BWG, §§ 54, 55 BWO, §§ 47, 48 EuWO). Wenn sie in dem Wahlraum wahlberechtigt sind, sollte ihnen vorher die Möglichkeit der Stimmabgabe eingeräumt werden. Erscheinen sie später wieder im Wahlraum, dürfen sie wegen der Öffentlichkeit der Wahlhandlung nur dann erneut aus dem Raum verwiesen werden, wenn sie erneut gravierend stören.

Sind wegen Störungen eine ordnungsgemäße Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses nicht möglich, ist ggf. die Auszählung bis zur Wiederherstellung der Ordnung zu unterbrechen (§ 40 Satz 1 BWG, Anlage 29 BWO, Anlage 25 EuWO). Bei erzwungener oder anderweitig unabwendbarer Unterbrechung der öffentlichen Stimmauszählung sind alle Unterlagen (einschließlich der Stimmzettel) vom Wahlvorstand zu verpacken, zu versiegeln und unter Verschluss zu halten, bis die Öffentlichkeit wiederhergestellt und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses fortgeführt werden kann. Bei nicht abstellbaren Störungen ist die zuständige Stelle bei der Gemeinde zu informieren und im Bedarfsfall die Polizei hinzuzuziehen. Wahlbehinderungen sind nach § 107 StGB strafbar. Mögliche Nebenfolgen sind gemäß §§ 45 Abs. 2 und 5, 108c StGB der Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts.

Hinweis zur Verwendung geschlechtsneutraler Sprache:

Wir sprechen alle Menschen an. Deshalb pflegen wir einen geschlechtsneutralen Sprachstil. Wenn wir gegebenenfalls auf die Verwendung geschlechtsneutraler Sprache verzichten, wollen wir damit sicherstellen, dass die vermittelten Inhalte leicht lesbar und verständlich sind.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen in unseren Veröffentlichungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.



Landeshauptstadt Düsseldorf
Amt für Statistik und Wahlen

Herausgegeben von der

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Amt für Statistik und Wahlen
Mecumstraße 10, 40223 Düsseldorf

Verantwortlich Norbert Jelonnek-Krah

III/26

www.duesseldorf.de